



**DZ BANK**  
Die Initiativbank

# 100. Berliner Steuergespräch

## Steuervereinfachung als Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit

*„Abgeltungsteuer als gelungene Steuervereinfachung?“*

Berlin, 01.06.2026, Volker Nickel



**DZ BANK**  
Die Initiativbank

# Abgeltungsteuer als gelungene Steuervereinfachung?

„Ja“, denn

- in sich stimmiges Besteuerungssystem mit Vereinfachungseffekt
- umfassende und einheitliche Besteuerung aller Kapitalanlageformen
- von Investoren und Finanzindustrie allgemein akzeptiert
- Entlastung des Staats in der Realisierung des Steueraufkommens
- hohes Steueraufkommen auch wegen fehlendem Werbungskostenabzug oberhalb des Sparer-Pauschbetrags
- Bürokratieentlastend für Bürger und Verwaltung

# Banken als Erfüllungsgehilfen des Staats in der Abgeltungsteuer

- Verwaltung der Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen
- Erinnerung vor Ablauf von NV-Bescheinigungen
- Abruf von Kirchensteuerabzugsmerkmalen
- Verwaltung der Verlusttöpfe
- Ermittlung, Anmeldung und Abführung von Kapitalertrag-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- Ermittlung und Abführung der Vorabpauschale auf Fondsanteile
- Berücksichtigung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug in Sonderfällen
- Mitteilung nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer
- Ausstellung von Steuerbescheinigungen
- Auf Antrag: Ausstellung von Verlustbescheinigungen
- Haftung für einzubehaltende und abzuführende Kapitalertragsteuer



**ohne Gebühren, ohne Entschädigung**

# Sind 25% ein ausreichend hoher Steuersatz?

„Ja“, denn

- Laufende Kapitalerträge und realisierte Wertzuwächse werden ohne Berücksichtigung von Spekulationsfristen besteuert
- Besteuerung erfolgt brutto, also ohne Berücksichtigung von Werbungskosten
- Effektivbelastung bei Dividenden ist durch Vorbelastung auf Unternehmensebene deutlich höher (aktuell > 48%) und liegt auch nach Absenkung der Körperschaftsteuer auf 10% bei > 44%
- Realverzinsung ist bei sicheren Geldanlagen trotz gestiegener Zinssätze aufgrund der Inflation bereits vor Steuern immer noch negativ\*, Abgeltungsteuer verstärkt den Inflationseffekt

\*Bundesbankstatistik: Realzinssätze Banken bei Einlagen privater Haushalte lagen zum 31.03.2026 bei -2,17 (täglich fällig) bis -0,38% (Laufzeit > 2 Jahre). Verbraucherpreisindex: 2,7%.

# Belastungswirkung der Dividendenbesteuerung – Entwicklung nach Absenkung der KöSt 2027-2032

KöSt 2027-2032	GewSt. (400%)	Steuern Anteilseigner	GewSt. (438%)*	Steuerlast Anteilseigner
15%	14%	48,33%	15,33%	49,31%
14%		47,56%		48,54%
13%		46,78%		47,76%
12%		46,00%		46,98%
11%		45,23%		46,21%
10%		44,45%		45,43%
Belastung der Erträge nach Regeltarif				
ESt 42% + SolZ		44,31%	ESt 45% + SolZ	47,48%

\* durchschnittlicher Hebesatz der Gemeinden im Jahr 2025. Großstädte regelmäßig deutlich höher.

\*\* Reichensteuersatz wurde in 2021 von ca. 191.000 Personen gezahlt, 0,23% der deutschen Gesamtbevölkerung

# Besteht Reformbedarf?

„Ja“, denn

- Aktienverluste sind nicht uneingeschränkt verrechenbar
- Relativ hohe Abgeltungsteuer zwingt gerade Rentner mit niedriger gesetzlicher Rente und höheren Kapitaleinkünften in die **Günstigerprüfung** nach § 32d Abs. 6 EStG
- Gefälle zwischen Quellensteuer nach § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG von 25% und dem DBA-Satz von 15% führt mangels Entlastung an der Quelle zu Bürokratieaufwand im Erstattungsverfahren
- Neue Vorschriften durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (MiKaDiV) belasten die Finanzindustrie über Gebühr mit umfangreichen Melde- und Bescheinigungspflichten
- Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Steuerbescheinigungen und –meldungen nach § 45a Abs. 6 EStG